



GEMEINDE GAUTING

XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Niederschrift über die öffentliche 57. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.02.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:09 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 56. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.01.2019
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) **O/0789/XIV.WP**
- 6 Förderung der Kultur; hier: Stiftung des DACHS-Drehbuchpreises im Rahmen des Fünf-Seen-Festivals **O/0808/XIV.WP**
- 7 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 57. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0822 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 57. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.02.2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände zur Tagesordnung.

0823 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 56. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.01.2019

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 56. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.01.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 11 Nein 0

0824 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0825 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

GR Vilgertshofer kommt um 19.32 Uhr zur Sitzung.

75. Todestag von Friedrich Ritter von Lama

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass am 09.02.2019 der 75. Todestag von Friedrich Ritter von Lama war.

Ritter von Lama war Schriftsteller und Journalist und wohnte seit 1930 in Gauting. Wegen seiner regimekritischen Haltung durfte er ab 1937 diese Tätigkeiten nicht mehr ausüben.

Anfang 1944 wurde er wegen Anhörens von „Radio Vatikan“ verhaftet und starb am 09.02.1944 im Gefängnis.

Ritter von Lama wurde im Waldfriedhof Gauting ein Ehrengrab zugesprochen. Eine Gedenkplakette in Erinnerung an ihn und damit auch stellvertretend an die Opfer des Nationalsozialismus befindet sich im Eingangsfoyer des Rathauses Gauting.

Zum Anlass seines 75. Todestages bittet die 1. Bürgermeisterin die Anwesenden, eine gemeinsame Schweigeminute zum Gedenken an alle Verfolgten einzulegen.

Fassadengestaltung Neubau, ehem. Grundschulareal

Die 1. Bürgermeisterin gibt bekannt, dass die Abstimmung über die Fassadengestaltung beendet sei. Bei einer Gesamtabgabe von 203 Stimmen sei das Ergebnis wie folgt:

Platz 1: Variante 2 – mit 94 Stimmen

Platz 2: Variante 1 – mit 85 Stimmen

Platz 3: Variante 3 – mit 10 Stimmen

Weitere 14 Stimmen wurden abgegeben, die jedoch keinen bzw. eigene Vorschläge zur Gestaltung enthielten und damit der Wertung nicht zugeordnet werden konnten.

Kontrolle der Einhaltung der Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass die Gemeinde personell nicht die Kapazität habe, durchgehend alle Gehwege auf Einhaltung der Räum- und Streupflicht zu kontrollieren. Wenn dem STRAMOT oder dem Bauhof etwas auffällt, erfolgt eine Meldung an das Ordnungsamt. Ansonsten gehe das Ordnungsamt der Sache nach, wenn es zu Beschwerden seitens der Bürger komme.

0826 Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) Ö/0789/XIV.WP

GR Platzer M kommt um 19.38 Uhr zur Sitzung.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Ergänzende Ausführungen: Herr Graf

Es folgen Nachfragen seitens der GRe Jaquet und Rindermann zu den Rahmengebühren, zu den Gebühren bei Negativbescheiden im Rahmen der Informationsfreiheitsgesetz sowie zur Tarifgruppe 62 – Zweckentfremdung von Wohnraum

- Bei der Obergrenze von Rahmengebühren handelt es sich um eine Kostendeckungsgrenze
- Oftmals gleicher Prüfaufwand bei Negativbescheid
- Derzeit keine gemeindliche Satzung zur Zweckentfremdung von Wohnraum; Tarifgruppe ist der Mustersatzung entnommen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0789/XIV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Kostensatzung, wie auch die Gebührenrahmen, die vom Freistaat durch IMS als Muster vorgegeben sind anzuwenden und damit die Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) zu erlassen.

Die Satzung ist dem Beschlussvorschlag für den Gemeinderat angefügt.

Beschlussvorschlag für Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0789/XIV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt die

Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7696), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Gebühren / Gebührenhöhe

§ 3 Inkrafttreten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) der Gemeinde Gauting

§ 1

Zweck der Satzung

Die Gemeinde Gauting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebühren / Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünf- undzwanzigtausend Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt, Gauting den

Dr. Brigitte Kössinger

Anlage:
Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Gauting

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 - 25000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)

2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 5 bis 75 €

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher:

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

00

Informationsfreiheitsgesetz

010 Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetz

1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand 5- 100 €

1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte frei

2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

a) in einfachen Fällen 5 - 25 €

b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 26 - 50 €

c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheitsgesetz) 51 - 100 €

3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Ge-

büht zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.

004	Fristverlängerungen:	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	Zweitschriften:	
	Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020	Kommunalgesetze	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	

- | | |
|--|--|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 € |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme(Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang(Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2.500 € |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10€ |
| 4.1 sonst | 12,50 bis 200 € |

03

Finanzverwaltung

- | | | |
|------------|---------------------------------------|-------------|
| 030 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | kostenfrei |
| 031 | Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 € |

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

- | | | |
|------------|--|----------------|
| 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1.250 € |
|------------|--|----------------|

111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung*	15 bis 600 €
12		
Feuerbeschau		
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen § 3 Abs.4 FBV	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61		
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3Abs.2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 bis 50 €
617	Freistellungsverfahren nach Art. 70 Bay-BO; Mitteilung nach Art. 70 Abs2. Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 250 €
62	Zweckentfremdung von Wohnraum	derzeit keine gemeindliche Satzung
620	<i>Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum</i>	50 bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes(BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	

700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 *	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Besondere Amtshandlungen

73

Marktwesen (§ 69 GewO)

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung*	10 bis 150 €

74

Bücherei

741 Ausleihberechtigung

7411	Ausleihberechtigung Erwachsene jährlich	12 €
7412	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
7413	Auszubildende, Schüler, Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich	6 €
7414	Empfänger von Sozialhilfe/Hartz IV jährlich	6 €
7415	Asylbewerber ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer ihres Asylantrags	frei
7416	3-Monatsgebühr	4 €
742	Ersatzausweis für alle Nutzergruppen	2 €
743	einmalige Nutzung/Ausleihe ohne Jahresgebühr	1 €
744	Gruppen-/Klassenausweise Kindergärten	frei

745 Mahnverfahren, 1., 2., 3. und 4. Mahnung jeweils 1,50 €

75

Bestattungswesen (Friedhof)

750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 bis 600 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 bis 150 €

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 bis 150 €

753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 1.250 €

754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 600 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Ja 12 Nein 1

0827 Förderung der Kultur; hier: Stiftung des DACHS-Drehbuchpreises im Rahmen des Fünf-Seen-Festivals Ö/0808/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Dr. Sklarek, Hundesrügge, Vilgertshofer, Cosmovici

Der Vorschlag, den DACHS-Drehbuchpreis von der Gemeinde zu stiften, wird von den Ausschussmitgliedern positiv aufgenommen. Zur Klarstellung solle jedoch im Beschluss das Jahr in dem der Preis gestiftet werde, genannt werden.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0808/XIV. WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, außerplanmäßige Mittel in Höhe von 4.000,-€ für die Übernahme der Stiftung des „DACHS-Drehbuchpreises“ 2019, der im Rahmen des Fünf-Seen-Filmfestivals verliehen wird, bereitzustellen.
Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mitteln der Deckungsreserve.

0828 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Keine

Gauting, den 19.02.2019

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin